

**Erlaß  
des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Anwendung gesetzlicher  
Bestimmungen für die Nachfolgekandidaten der  
Volkskammer und der Bezirkstage.**

Vom 16. Juli 1967

Zur materiellen Unterstützung der verstärkten Einbeziehung der demokratisch gewählten Nachfolgekandidaten der Volkskammer und der Bezirkstage in die Tätigkeit der Volkskammer und der Bezirkstage wird festgelegt:

§ 1

(1) Für die Nachfolgekandidaten der Volkskammer gelten die Bestimmungen des Artikels 68 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik sinngemäß. Sie bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit als Nachfolgekandidaten keines Urlaubs, Gehalt oder Lohn sind weiterzuzahlen.

(2) Für die Nachfolgekandidaten der Bezirkstage gelten die Bestimmungen des § 24 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65) sinngemäß. Sie bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit als Nachfolgekandidaten keines Urlaubs, Gehalt oder Lohn sind weiterzuzahlen.

§ 2

(1) Für die Nachfolgekandidaten der Volkskammer gelten die Bestimmungen des Artikels 70 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik sinngemäß. Sie haben das Recht zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln.

(2) Den Nachfolgekandidaten der Bezirkstage sind die bei der Teilnahme an Beratungen der Bezirkstage oder der Organe der Bezirkstage entstehenden zusätzlichen Aufwendungen durch die Räte der Bezirke entsprechend den geltenden Reisekostenbestimmungen zu erstatten.

§ 3

Dieser Erlaß tritt am 16. Juli 1967 in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1967

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
O. Gotsche

**Bekanntmachung  
über die Ausgabe von Ausweisen  
der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
(5. Wahlperiode) für die Abgeordneten  
und die Nachfolgekandidaten der Volkskammer  
sowie die der Volkskammer angehörenden  
Vertreter der Hauptstadt Berlin.**

Vom 16. Juli 1967

§ 1

(1) An die Abgeordneten der Volkskammer sowie an die der Volkskammer angehörenden Vertreter der

Hauptstadt Berlin werden Abgeordnetenausweise ausgeben.

(2) An die Nachfolgekandidaten der Volkskammer werden Ausweise für Nachfolgekandidaten ausgegeben.

■ - . . . § 2

(1) Die Farbe des Umschlages des Ausweises (1. und 4. Seite) für die Abgeordneten der Volkskammer und die der Volkskammer angehörenden Vertreter der Hauptstadt Berlin ist schwarz. Der waagrecht verlaufende Aufdruck „Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik“ ist in rotem Prägedrude hergestellt. Das darüber stehende Emblem der Deutschen Demokratischen Republik ist in Golddruck ausgeführt.

(2) Die Farbe des Umschlages des Ausweises (1. und 4. Seite) für Nachfolgekandidaten der Volkskammer ist grün. Der waagrecht verlaufende Aufdruck „Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik“ und das darüber stehende Emblem der Deutschen Demokratischen Republik sind in Golddruck ausgeführt.

(3) In der Anlage wird von den Ausweisen je ein Muster der 1., 2. und 3. Seite in natürlicher Größe wiedergegeben.

§ 3

Diese Ausweise berechtigen auf Grund des Artikels 70 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und des § 2 Abs. 1 des Erlasses des Staatsrates vom 16. Juli 1967 über die Anwendung gesetzlicher Bestimmungen für die Nachfolgekandidaten der Volkskammer und der Bezirkstage (GBl. I S. 106) zur freien Fahrt auf folgenden Verkehrsmitteln innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, die der öffentlichen Personenbeförderung dienen und im regelmäßigen Linienverkehr eingesetzt sind:

- a) Eisenbahnen
- b) Stadt-, Straßen-, Untergrund- und Seilbahnen
- c) Autobuslinien und Fahrzeuge des Berufsverkehrs
- d) Inlandfluglinien der Interflug
- e) öffentliche Fähren und Fahrgastschiffe.

§ 4

Der Abgeordnete hat den Ausweis zurückzugeben, wenn er das Mandat nicht mehr ausübt. Der Nachfolgekandidat hat den Ausweis zurückzugeben, wenn seine Funktion als Nachfolgekandidat erlischt.

§ 5

Die Bekanntmachung vom 26. November 1963 über die Ausgabe von Ausweisen der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik (4. Wahlperiode) für die Abgeordneten der Volkskammer sowie für die der Volkskammer angehörenden Vertreter der Hauptstadt Berlin (GBl. I S. 177) tritt außer Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1967

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
O. Gotsche